

AHA+L-Regel

1. Maske

Das freiwillige Tragen einer Maske ist in der Schule jederzeit möglich und kann nicht untersagt werden.

Krankheitserreger, die im Rachenraum oder im Atmungstrakt siedeln, gelangen vor allem beim Niesen, Husten, Sprechen durch winzige Speichel-Tröpfchen an die Luft. Eine Maske trägt zum Schutz vor Erkrankungen bei, die wie zum Beispiel Covid-19, oder Influenza durch Tröpfcheninfektion übertragen werden.

2. Händehygiene

Es wird **empfohlen, sich regelmäßig und sorgfältig, mindestens 20 Sekunden lang, die Hände mit Flüssigseife zu waschen**, insbesondere vor dem Essen, nach dem Besuch der Toilette und nach dem Aufenthalt in der Pause, wenn ggf. öffentlich zugängliche Gegenstände angefasst wurden.

Denn regelmäßiges Händewaschen trägt zum Schutz vor Erkrankungen bei, deren Erreger wie zum Beispiel bei Durchfallerkrankungen oder Covid-19 durch Kontaktinfektion (Schmierinfektion) durch Berührungen weitergegeben werden.

3. Abstand

Die Einhaltung von Abständen, wo immer es möglich ist, wird empfohlen.

Tröpfchen, die einen Durchmesser von mehr als 5 µm haben, sinken in der Luft rasch ab und werden somit nur bis zu einer Distanz von gut einem Meter übertragen. Hier ist Abstand halten der beste Weg zur Vermeidung einer Ansteckung.

4. Lüften

Klassenzimmer sollten daher regelmäßig gelüftet (Stoßlüften und Querlüften) werden.

Denn ein regelmäßiger Austausch der Raumluft durch Frischluft trägt nicht nur zum Schutz vor Covid-19 und anderen durch Tröpfcheninfektion übertragbaren Krankheiten bei. Beim Lüften strömt frische Luft in den Raum und ersetzt die verbrauchte. So wird Feuchtigkeit aus dem Raum abtransportiert, was das Risiko von Schimmelbildung reduziert. Zudem werden Feinstaub, Gerüche und Ausdünstungen aus z. B. Möbeln oder von Kosmetika entfernt. Nicht zuletzt wird Kohlenstoffdioxid (CO₂) nach außen abgeführt, welches müde machen und die Konzentration verringern kann.

Dauerhaftes Offenstehen der Fenster oder Durchzug ist insbesondere aus energetischen Gründen dringend zu vermeiden!

Personen mit Krankheitssymptomen

1. Bei allen Erkrankungen, die mit stärkeren Beeinträchtigungen einhergehen, sollte der Schulbesuch bis zur Genesung bzw. Symptombefreiheit generell nicht erfolgen.

2. Wenn ein Schüler oder eine Schülerin wegen Krankheit nicht am Unterricht teilnehmen kann, so müssen die Erziehungsberechtigten bzw. bei Volljährigkeit der Schüler oder die Schülerin die Schule unverzüglich unterrichten. Spätestens bei Rückkehr in die Schule ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen, aus der Dauer und Grund des Fehlens ersichtlich sind.

Ausschließlich in begründeten Zweifelsfällen kann der Schulleiter oder die Schulleiterin die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen⁹.

Zur Wiederezulassung des Besuchs der Schule darf von der Schule generell kein negativer Virusnachweis und auch kein ärztliches Attest verlangt werden.

3. Positiv auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 getestete Personen

- **sollten** ihre Kontaktpersonen und ihren Arbeitgeber entsprechend **informieren**. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht. Auch die anonymisierte Information von Eltern über einen Infektionsfall in der Schule entfällt.

- **müssen** sich an die Vorgaben von § 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)11 halten:

https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/documents/verordnung_stand-23-01-26.html#doca31cef06-0171-4454-bb58-ecbe3d0fe213bodyText4

- **müssen bei einer symptomlosen oder symptomarmen Infektion am Präsenzbetrieb teilnehmen.**

Dabei gilt für **Schülerinnen und Schüler ab der ersten Klasse sowie Lehrkräfte und das weitere pädagogische und nicht-pädagogische Personal der Schule Maskentragepflicht** (FFP2-Maske oder **Kinder im Alter bis zu 10 Jahren medizinische Gesichtsmaske**) als absonderungsersetzende Schutzmaßnahme. Dabei ist es unerheblich, ob das positive Testergebnis durch einen PCR-Test (oder vergleichbar) oder durch einen Antigen-Schnelltest in einem Testzentrum oder als Selbsttest zu Hause durchgeführt wurde. Die **Maskentragepflicht endet frühestens nach Ablauf von fünf Tagen** ab Vornahme der Testung, **sofern in den letzten 48 Stunden vor Beendigung keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegen haben**. Andernfalls endet die Maskentragepflicht **spätestens nach Ablauf von zehn Tagen. Bei der Berechnung der Dauer wird der Tag der Testung mitgezählt.**

Eltern und Sorgeberechtigte sind gefordert, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen einer eventuellen Maskentragepflicht in der Schule nachkommen. Wenn der Schule gesicherte Informationen - z. B. durch ein Testzertifikat oder eine schriftliche Benachrichtigung der jeweiligen Erziehungsberechtigten - über ein positives Testergebnis bei einer Person vorliegen, ist es Aufgabe der **Schule**, in ihrem Verantwortungsbereich, soweit es möglich ist, ebenfalls darauf zu **achten**, dass die **Maskentragepflicht** erfüllt wird.

Das **Musizieren mit Blasinstrumenten** ist mit Maske **nicht möglich und daher** in Innenräumen für den Zeitraum der Maskenpflicht für die betroffenen Personen **ausgeschlossen**. Das **Singen** ist in Innenräumen **mit Maske möglich**.

Schülerinnen und Schüler sollten mit einer FFP2-Maske generell nicht am fachpraktischen **Sportunterricht** teilnehmen. Eine Befreiung vom Sportunterricht ist jedoch nur möglich, wenn entweder die Maskentragepflicht nachgewiesen wurde (s.o.) oder Schüler*innen bzw. deren Erziehungsberechtigte die Lehrkraft im Einzelfall schriftlich darüber informieren, dass die Teilnahme am Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

Darüber hinaus sind Ausnahmen von der Maskentragepflicht beim Sportunterricht möglich, wenn die Teilnahme zum Beispiel wegen der Notengebung unumgänglich ist oder das Tragen der Maske wie zum Beispiel bei körperlich anstrengenden sportpraktischen Übungen eine unzumutbare Belastung darstellen würde. In diesen Fällen soll, wenn möglich, der Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden.

Bei Personen mit Maskentragepflicht soll für das **Essen und Trinken in der Schule**, wenn möglich, ein separater Raum genutzt werden; alternativ kann z.B. auf den Schulhof ausgewichen werden, sofern es die Witterung und die Umstände zulassen. Der Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen sollte, wenn immer möglich, eingehalten werden.